



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2017 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.05.2017
Seite: 649

Verordnung zur Änderung der AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst

203015

Verordnung zur Änderung der AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst

Vom 29. Mai 2017

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 ([GV. NRW. S. 174](#)), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 ([GV. NRW. S. 256](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt gefasst:

**„III. Teil
Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2“**

b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Modulare Qualifizierung“

(2) Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt gefasst:

**„III. Teil
Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2“**

(3) § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Modulare Qualifizierung**

Die Beförderungsvoraussetzung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innerhalb der Laufbahngruppe 2 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat, kann für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen im Wege der modularen Qualifizierung erworben werden. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich nach § 25 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 461](#)) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

GV. NRW. 2017 S. 649